

Satzung

Die sd&m-Zwerg

unabhängige Eltern-Kind-Initiative

von sd&m-Eltern e.V.

Inhaltsverzeichnis

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	3
§2 Zweck des Vereins	3
§3 Gemeinnützigkeit	3
§4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§5 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§6 Vereinsbeiträge	4
§7 Organe des Vereins	4
§8 Die Mitgliederversammlung.....	5
§9 Die Gruppenversammlung	6
§10 Der Vorstand	7
§11 Der Betreuungsplatz.....	7
§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins	8
§13 Inkrafttreten der Satzung	8

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die sd&m-Zwerge - unabhängige Eltern-Kind-Initiative von sd&m-Eltern e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen. 3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung
 - a. der Kindererziehung im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung durch die Errichtung und den Unterhalt einer Eltern-Kind-Initiative im Familienselbsthilfebereich und
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Erarbeitung eines Konzepts für eine situationsbezogene und familienergänzende Erziehung auf wissenschaftlich-sozialpädagogischen Grundlagen, die sich an der Lebenssituation von Kindern und Eltern orientiert. Die Inhalte werden dabei gemeinsam von den Eltern und Erzieherinnen der Kinder auf regelmäßig stattfindenden Elternabenden erarbeitet und
 - b. die Unterhaltung einer Kinderbetreuungseinrichtung auf der Grundlage von altersgemischten Gruppen von 6 Monaten bis zum Schuleintritt.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die gemeinnützigen Vereinszwecke verwandt werden.
4. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Ausschluss die gezahlten Beiträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Alle Eltern, die ihre Kinder in dieser Elterninitiative betreuen lassen wollen, müssen Mitglieder werden. Aus der Mitgliedschaft kann kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz abgeleitet werden. Über die Aufnahme entscheidet die Gruppenversammlung.
2. Ferner können alle natürlichen und juristischen Personen Mitglieder werden, die bereit sind, den Verein ideell oder materiell zu fördern. Über deren Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Mitglied ist immer die Familie, oder bei Alleinerziehenden die/der Erziehungsberechtigte.
4. Ein Aufnahmeantrag muss schriftlich gestellt werden. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt das Mitglied die Satzung an.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. mit Auflösung des Vereins,
 - b. durch freiwilligen Austritt oder
 - c. durch Ausschluss.

2. Der Austritt aus dem Verein ist zum Monatsende zulässig. Er wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt.

3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat oder trotz Mahnung mit den Beiträgen im Rückstand bleibt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern. Der Ausschluss eines Mitglieds hat den zeitgleichen Verlust der von diesem Mitglied in Anspruch genommenen Betreuungsplätze zur Folge.

§6 Vereinsbeiträge

1. Es kann ein halbjährlicher Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden, welcher zu Beginn des Kalenderhalbjahres fällig ist. Er ist erstmals fällig mit der Aufnahme in den Verein.

§7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. die Gruppenversammlung und
 - c. der Vorstand.

§8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird
 - a. vom Vorstand oder
 - b. auf Verlangen von mindestens 25% der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail einberufen.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung Themen beim Vorstand schriftlich einreichen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
3. Das Protokoll wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstands unterzeichnet.
4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan. Sie beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Kinderbetreuung stehen. Dies sind:
 - a. Satzungsänderungen,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl des Vorstandes,
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichts (inkl. Kassenbericht) des Vorstands
 - e. Festlegung des Mitgliedsbeitrages und
 - f. Organisatorisches.
5. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
6. Jedes Mitglied hat unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder eine Stimme. Das Stimmrecht ist auf andere Mitglieder übertragbar.
7. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch im Wege der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt werden. Ob die Mitgliederversammlung in einer Sitzung oder im Wege der elektronischen Kommunikation oder in einer gemischten Versammlung aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon durchgeführt wird, entscheidet der Vorstand.

§9 Die Gruppenversammlung

1. Der Gruppenversammlung gehören alle Eltern an, deren Kind / Kinder von der jeweiligen Gruppe betreut wird / werden, sowie - mit beratender Stimme - das Betreuungspersonal der betreffenden Gruppe.
2. In der Gruppenversammlung werden Aufgaben und Ziele sowie die Erziehungskonzeption der Gruppe in Zusammenarbeit mit dem Betreuungspersonal erarbeitet und festgelegt.
3. Die Gruppenversammlung wird von einem Vorstand der jeweiligen Gruppe nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens 25% der Stimmen der Gruppenversammlung mit einer Frist von mindestens 1 Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich bzw. per E-Mail einberufen. Können Eltern an einer Gruppenversammlung nicht teilnehmen gilt eine Abmeldepflicht.
4. Die Gruppenversammlungen werden protokolliert.
5. Mitglieder ohne Betreuungsplatz dürfen an den Gruppenversammlungen als Gäste teilnehmen.
6. Jedes Mitglied mit einem oder mehreren Betreuungsplätzen (unabhängig von der Art des Platzes bzw. der Plätze) in dieser Gruppe hat genau eine Stimme.
7. Die Gruppenversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Stimmen beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. In Ausnahmefällen sind die Stimmen übertragbar.
8. Die Gruppenversammlung beschließt über die laufenden Geschäfte des Vereins, die mit der Kinderbetreuung in Zusammenhang stehen. Dies sind vor allem:
 - a. Erarbeitung, Weiterentwicklung und Umsetzung des pädagogischen Konzepts,
 - b. Budgetplanung, insbesondere Festsetzung und Änderung des monatlichen Beitrages für den Betreuungsplatz,
 - c. Personalentscheidungen,
 - d. Vergabe von Betreuungsplätzen,
 - e. Öffnungszeiten und Betreuungszeiten,
 - f. Einteilung von Elterndiensten,
 - g. Verpflegung und
 - h. Einrichtungen und Spielgeräte.
9. In der Aufbauphase einer neuen Gruppe, bevor Betreuungsplätze vergeben worden sind, übernimmt die Mitgliederversammlung die Aufgaben der Gruppenversammlung.
10. Die Gruppenversammlung orientiert sich an den Grundsatzentscheidungen der Mitgliederversammlung.
11. Die Gruppenversammlung bestellt den Kassenprüfer für die jeweilige Gruppe.

§10 Der Vorstand

1. Dem Vorstand können nur Mitglieder angehören. Er besteht nur aus Eltern, deren Kinder aktuell betreut werden. Er wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus dem Vorsitzenden, sowie je einem Vorstand für Finanzen und Personal pro Gruppe.
3. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
5. Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins nach außen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
6. Jedes Vorstandsmitglied ist allein für den Verein vertretungsberechtigt.
7. Der Vorstand ist Dritten gegenüber an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Gruppenversammlungen gebunden. Insoweit wird der Umfang der Vertretungsbefugnis des Vorstandes eingeschränkt.
8. Die Vorstandmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.

§11 Der Betreuungsplatz

1. Es werden Betreuungsplätze mit gestaffelten Buchungszeiten angeboten.
2. Der monatliche Beitrag für jedes zu betreuende Kind wird von der Gruppenversammlung festgelegt und kann nach jeweiligen Betreuungszeiten und dem Alter der betreuten Kinder differieren.
3. Über die Vergabe von Betreuungsplätzen entscheidet die betreffende Gruppenversammlung.
4. Ein Wechsel zwischen verschiedenen Gruppen ist nur mit Zustimmung der Gruppenversammlungen der jeweiligen Gruppen möglich.
5. Die Kündigung des Betreuungsplatzes ist zum Monatsende zulässig. Sie wird schriftlich gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erklärt.
6. Jede Gruppe verfügt über ein Aufnahmeverbehaltungsrecht, d.h. über die endgültige Aufnahme eines Kindes wird erst nach einer Probezeit von 3 Monaten entschieden.
7. Im Betreuungsvertrag kann eine Vorauszahlung festgeschrieben werden, welche bei Nichtantritt des Betreuungsplatzes einbehalten wird.

§12 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein für aufgelöst erklären.
2. Über eine Auflösung darf nur entschieden werden, wenn dies in der Einladung ausdrücklich angekündigt wurde.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern. Über die Verwendung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§13 Inkrafttreten der Satzung

Die erste Fassung dieser Satzung trat am 1. Juli 1998 in Kraft.

Die zweite Fassung der Satzung trat am 08.03.2010 in Kraft.

Die dritte Fassung der Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister (Sommer 2021) in Kraft.

Die vierte Fassung der Satzung tritt mit Eintrag im Vereinsregister (Frühjahr 2024) in Kraft.

Diese Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung am 24.07.2024.